

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf **sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.**

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### **Hauptversammlung der HanseYachts AG am 23.11.2021**

**Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.**

 **DSW-Empfehlung: JA**

**Ausgenommen sind die folgenden TOPs:**

#### **TOP 5**

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Die Gesellschaft verfügt noch über ein Genehmigtes Kapital in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro (entsprechend 40% des ursprünglich in der HV 2019 beschlossenen Genehmigten Kapitals). Das sollte zunächst ausreichend sein, zumal die Gesellschaft erst im Oktober 2020 eine Kapitalmaßnahme durchgeführt hat. Hinzu kommt, dass der Vorschlag der Verwaltung den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bis zum zulässigen Maximum von 10% vorsieht. Dies erscheint im Hinblick auf die Eigentümerstruktur mit einer Private Equity-Gesellschaft (Aurelius) als 80%-Aktionär unangemessen.

#### **TOP 6**

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Die Gesellschaft vor einem Jahr Verlustanzeige stellen müssen und sich frische Liquidität beschafft. Seither hat sich die frei verfügbare Liquidität zwar mehr als verdoppelt (auf 22,0 Mio. Euro), aber gerade in Anbetracht eines Auftragseingangs auf Rekordniveau scheint die Gesellschaft gut beraten, die vorhandenen Mittel für das operative Geschäft zu verwenden – statt Aktien zurückzukaufen.

#### **TOP 7**

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird nur im Hinblick auf die festen Vergütungselemente ausführlich beschrieben. Bei den variablen Vergütungselementen bleiben die Einlassungen reichlich diffus. So werden bei den Short-Term Incentives keine konkreten Key Performance Indikatoren (KPIs) genannt, sondern nur wage Beispiele (z.B. Umsatz, EBITDA) ohne Messgrößen. Bei den Long-Term Incentives in Form von Optionen auf virtuelle Aktien fehlen Angaben zu den Prämissen der Gewährung und der Ausübung – so dass zu vermuten ist, dass es abseits der Wartezeit keine qualitativen Ausübungshürden (etwa ein bestimmtes Umsatz- oder Profitabilitätsniveau) gibt. Deshalb ist das Vergütungssystem abzulehnen, auch wenn die Maximalvergütung (1,5 Mio. für den Vorstandsvorsitzenden, 800.000 für das ordentliche Vorstandsmitglied) noch angemessen erscheint.

**TOP 8****✘ DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat sieht neben einer – angemessenen – Fix-Vergütung von 6/12/18 TEUR eine variable, an den Konzernüberschuss je Aktie gekoppelte Vergütung vor. Das Vergütungssystem steht damit nicht im Einklang mit der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem kein Maximum vor. Dies erscheint in hohem Maße unangemessen und unbescheiden, zumal sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entweder mit dem Hauptaktionär assoziiert oder Mitarbeiter des Unternehmens sind.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.